

Jens Kubieziel, Otto-Schott-Str. 70, 07745 Jena

Herrn Dieter Althaus
Ministerpräsident des Landes Thüringen
Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73

99084 Erfurt

Jena, 2. Juli 2009

Abstimmung zum Zugangserschwerungsgesetz

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

am 18. Juni 2009 hat der Deutsche Bundestag gegen die inhaltlichen und formalen Bedenken zahlreicher Experten das „Zugangserschwerungsgesetz“ beschlossen. Der Bundesrat berät das Gesetz am 10. Juli 2009 gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Fernab der in der öffentlichen Diskussion umfangreich beleuchteten inhaltlichen Schwächen des Gesetzes und der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken in der Sache ist unstrittig, dass mit dem Gesetz Grundrechte eingeschränkt werden:

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird [...] eingeschränkt. (Zugangserschwerungsgesetz, vgl. BT -DRS 16/13411)

Der Bundesrat führt dazu weiterhin aus:

Die Sperrung von Internetseiten betrifft die Telekommunikationsfreiheit, die Informations- und Meinungsfreiheit sowie die allgemeine Handlungsfreiheit. (vgl. BR-DRS 394/1/09)

Die Einschränkung von Grundrechten ist in der Bundesrepublik Deutschland nur in engen Schranken möglich. Sie unterliegt u. a. aus offensichtlichen Gründen einem Gesetzesvorbehalt. Zu diesem zählt selbstverständlich auch, dass das entsprechende Gesetz verfassungskonform ist.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Dem Bundestag fehlt es bereits an der Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich. Der in der Gesetzesbegründung angeführte Kompetenztitel des Art. 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) ist nicht einschlägig. Die im Gesetz geregelte Materie betrifft ausschließlich den Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts. Der Kompetenztitel des Rechts der Wirtschaft erstreckt sich nach gängiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber gerade nicht auf Vorschriften, die allein dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, selbst wenn sie – wie in diesem Fall – Auswirkungen auf die wirtschaftliche Tätigkeit haben (BVerfGE 8, 143, 149 f.; 13, 367, 371 f.; 41, 344). Gegenstand der im Zugangserschwerungsgesetz getroffenen Regelungen ist nicht die Betätigung der betroffenen Provider als Wirtschaftsunternehmen. Sie werden vielmehr nur beim Vollzug des Gesetzes als Verwaltungshelfer in Anspruch genommen. Intention des Gesetzes ist ausschließlich die Gefahrenabwehr, womit ein unzulässiger Eingriff in die Gesetzgebungshoheit der Länder vorliegt.

Damit verstößt das Zugangserschwerungsgesetz bereits aus rein formalen Gründen nicht nur gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch gegen die Verfassung des Freistaats Thüringen.

Gemäß Artikel 45 der Staatsverfassung geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Artikel 48 bestimmt den Landtag zum obersten Organ der demokratischen Willensbildung. Insbesondere übt er die gesetzgebende Gewalt aus.

Die Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Thüringen haben ein Recht darauf, dass Landesrecht ausschließlich durch die von ihnen frei und unmittelbar gewählten Vertreter des Landtages diskutiert und ggf. beschlossen wird. Dies ist vorliegend von besonderer Bedeutung, da ausschließlich ein entsprechendes Landesgesetz den Gesetzesvorbehalt für die im Zugangserschwerungsgesetz vorgesehenen Grundrechtseingriffe erfüllen würde.

Die Staatsregierung ist durch ihren Amtseid der Verfassung des Freistaats Thüringen und dem Volke verpflichtet.

Ich bitte Sie daher nachdrücklich darum, in Erwägung obenstehender Gründe bei der Bundesratssitzung am 10. Juli 2009 im Namen des Volkes von Thüringen Einspruch gegen das Zugangserschwerungsgesetz einzulegen bzw. die Anrufung des Vermittlungsausschusses einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Kubieziel